

# BETROFFENENAUSKUNFT

## KONTUREN UND DIVERGENZEN

Wien, 18.05.2021

RA Mag. Roland Marko, LL.M.

# TOPICS

- Doppelgleisigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten
- Frist zur Geltendmachung
- Umfang der Empfängerauskunft

# AUSGANGSLAGE

- Auskunftsanspruch (Art 15 DSGVO)
  - Fundamentales und zentrales Betroffenenrecht
  - Kenntnis über verarbeitete Daten und Datenverarbeitungsvorgänge ermöglicht oft erst Ausübung weiterer Betroffenenrechte (zB Berichtigung, Löschung) und Prüfung der Rechtmäßigkeit
- Durchsetzung
  - Geltendmachung gegenüber Verantwortlichem
  - Beschwerde an Aufsichtsbehörde
  - Klage vor Zivilgericht
- Massenhafte Geltendmachung von Betroffenenrechten

# GELTENDMACHUNG

- OGH zur Doppelgleisigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten
  - Art 79 DSGVO erlaubt zivilrechtliche Klage unabhängig von der Möglichkeit, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gemäß Art 77 zu erheben:
    - Löschungsanspruch kann von der betroffenen Person auch im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden; § 29 Abs 1 DSG (arg: “Schadenersatzansprüche“) steht dem nicht entgegen (OGH 20.12.2018 6 Ob 131/18k)
    - Zur Zulässigkeit der Doppelgleisigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten (OGH 23.05.2019, 6 Ob 91/19d)
    - Zuletzt: Gleiches gilt für den Auskunftsanspruch (OGH 18.02.2021, 6 Ob 127/20z)
  - Rechtsprechung sagt jedoch nichts darüber aus, ob eine parallele oder sukzessive Verfahrensführung vor Gerichten und der Aufsichtsbehörde möglich ist.

# GELTENDMACHUNG

- DSB zu paralleler und sukzessiver Verfahrensführung
  - Weder der DSGVO, noch dem AVG (vgl § 38 AVG) bzw ZPO (vgl § 190 ZPO) sind Aussetzungsregelungen für den Fall einer parallelen Verfahrensführung zu entnehmen, wenn es nicht um die Beurteilung von Vorfragen geht, sondern die Hauptfrage in beiden Verfahren ident ist.
  - Bei paralleler Verfahrensführung eminente Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, die – mangels gemeinsamer Rechtsmittelinstanzen – auch keiner einheitlichen und wechselseitig verbindlichen endgültigen Klärung zugeführt werden könnten.
- Spruchpraxis der DSB bei Identität der Sache (vgl D205.489 u.a.)
  - Art 77 und Art 79 DSGVO erwecken Anschein, dass eine parallele oder sukzessive Verfahrensführung vor einer Aufsichtsbehörde und einem Gericht möglich sei; aber nicht der Zweck der DSGVO, zunächst ein Gericht mit der Frage der Rechtmäßigkeit einer bestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten zu befassen, nur um dieselbe Frage nach Abschluss des Rechtszuges der Beantwortung einer Aufsichtsbehörde zuzuführen“
  - Einer sukzessiven Befassung stünde außerdem – bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen – auch der Einwand der *res iudicata* entgegen (*Schmidl*, Der doppelgleisige Rechtsschutz in Datenschutzsachen, VbR 2020/104)

# GELTENDMACHUNG

- Aus Art. 77 und Art. 79 DSGVO erfließt zwar ein Wahlrecht des Rechtsschutzweges, durch die Entscheidung, einen bestimmten Rechtsschutzweg zu beschreiten, ist jedoch das Rechtsschutzbedürfnis befriedigt; kein Raum für eine parallele oder sukzessive Verfahrensführung.
- Nach Auffassung der Datenschutzbehörde ist bei Identität der Sache durch Zurückweisung der Beschwerde zu entscheiden (vgl D205.489):
  - Identität des Streitgegenstandes + Identität der Verfahrensparteien
  - Weder Änderung der Rechtslage noch des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes zwischen Einbringung der Klage und Erhebung der Beschwerde
- Offene Fragen:
  - Solange keine rechtskräftige Entscheidung?
  - Ansicht der Zivilgerichte?

# VERJÄHRUNG

- Frist zur Erhebung einer Beschwerde an DSB
  - Die DSGVO enthält keine Vorgaben bezüglich der Fristen zur Geltendmachung eines Anspruchs nach Art 77 DSGVO
  - Maßgebliches Verfahrensrecht ergibt sich mangels entsprechender Regelungen in der DSGVO aus dem Recht der Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Grundsätze der EU-Grundrechtecharta (Art 58(4) DSGVO)
  - § 24(4) DSG: Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres nach Kenntnis des beschwerenden Ereignisses eingebracht
  - Beschwerdefrist = 1 Jahr

# VERJÄHRUNG

- Frist zur Erhebung einer Klage im Zivilrechtsweg?
  - Keine ausdrückliche Regelung in der DSGVO oder DSG zur Präklusion des Klagerechts
  - Lit verweist zur näheren Begründung der besonderen Verjährungsfristen nach § 24(4) DSG auf die Ausführungen in den ErlRV zu § 34 Abs 1 DSG 2000 (1613 BlgNR 20. GP 50; *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG, § 24 Rz 2):

*„Die Anwendungserfahrung, insbesondere vor der Datenschutzkommission, hat ergeben, dass die Statuierung von Verjährungsfristen [...] für die Geltendmachung der Interessen der Betroffenen nach dem DSG sachlich geboten ist: die Ermittlung von Sachverhalten, die lange zurückliegen, stößt erfahrungsgemäß auf erhebliche Schwierigkeiten und verhindert eine verlässliche Beurteilung des Vorliegens von Datenschutzverletzungen. Auch im eigenen Interesse sollten die Betroffenen daher dazu angehalten werden, behauptete Datenschutzverletzungen möglichst frühzeitig bei der Datenschutzkommission oder bei Gericht anhängig zu machen. [Hervorhebung hinzugefügt]“*
  - Datenschutzgesetz 2000 ist mit 25.5.2018 nicht außer Kraft getreten, sondern durch Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Datenschutz-Deregulierung-Gesetz 2018 lediglich novelliert und in "Datenschutzgesetz" umbenannt.

# VERJÄHRUNG

- Wollte der Gesetzgeber differenzieren?
  - Klagsweise Geltendmachung des Auskunftsrechts vor den Gerichten zeitlich unbeschränkt, aber
  - Geltendmachung desselben Anspruchs mittels Beschwerde an die Datenschutzbehörde mit einjähriger Präklusionsfrist?
- Planwidrige Regelungslücke, die im Wege der Analogie durch Anwendung einer generellen einjährigen Verjährungsfrist zu schließen ist?
- OLG Wien 7.5.2021, 16 R 43/21t (nrek):
  - Verfahrensgegenstand ist nicht an DSB gerichtete Beschwerde, sondern ein Auskunftersuchen, das den Kläger erst in die Lage versetzen soll, eine allfällige Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen festzustellen und sich dagegen (innerhalb eines Jahre nach Kenntnis) zur Wehr zu setzen.
  - „(N)icht vergleichbare Voraussetzungen und Zielrichtungen“, die den Auskunftsanspruch vom Recht auf datenschutzrechtliche Beschwerde unterscheiden,
  - Kein Raum für die vom Erstgericht analog angenommene Präklusion des Auskunftsbegehrens.

# DATENEMPFÄNGER

- Sachverhalt
  - Beauskunftete Datenweitergabe an „Geschäftskunden“, das sind werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationären Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder Parteien. → Empfängerkategorien
  - Kläger begehrt eine (verbesserte) Auskunft gemäß Art 15 DSGVO beinhaltend die Information, ob personenbezogene Daten des Klägers übermittelt wurden (oder nicht), und bejahendenfalls auch des/der Empfänger(s), → konkrete Empfänger
  - **LG Wien, OLG Wien** wiesen das Klagebegehren ab:
    - solange Transparenzgebot gem Art 12 DSGVO gewahrt, sei auch nachträgliche Vervollständigung oder Präzisierung einer zuvor gemäß Art 15 DSGVO erteilten Datenauskunft als rechtskonform anzusehen
    - Formulierung „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ in Art 15(1) lit c DSGVO vermittele eindeutig ein Wahlrecht des Verantwortlichen (Auskunftspflichtigen)
  - **Datenschutzbehörde** erkennt, dass konkrete Empfänger, denen gegenüber die personenbezogenen Daten (des Beschwerdeführers) offengelegt wurden, zu beauskunften seien (D205.047)

# DATENEMPFÄNGER

- Verpflichtung zur Nennung konkreter Empfänger gemäß Art 15(1)?
  - *“Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]*
  - *c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen“*
- Fragen:
  - Immer konkrete Empfänger, wenn bekannt?
  - Interessenabwägung im Einzelfall?
  - (Bedingungsloses) Wahlrecht des Verantwortlichen?
  - (Bedingungsloses) Wahlrecht der betroffenen Person?

# DATENEMPFÄNGER

- Wortlautinterpretation
  - Sprachversionen
    - Deutsch: „...*die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, ...*“
    - Englisch: “...*the recipients or categories of recipient to whom the personal data have been or will be disclosed, ...*”
    - Französisch: “...*les destinataires ou catégories de destinataires auxquels les données à caractère personnel ont été ou seront communiquées, ...*”
  - Gleiche Wortwahl wie in Datenschutz-Richtlinie
  - Keine Bedingungen
  - Hätte der Gesetzgeber die Wahl der Empfängerkategorien auf Fälle einschränken wollen, in denen die Empfänger noch unbekannt sind ("noch offengelegt werden"), so wäre es einfach gewesen, den Satz zB wie folgt zu formulieren:
    - "die Empfänger, **gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, und ~~oder~~** Kategorien von-~~offengelegt worden sind oder~~ Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten noch offengelegt werden."

# DATENEMPFÄNGER

## ■ Literatur:

- Für ein (bedingungsloses) Wahlrecht des Verantwortlichen (*Haidinger* in *Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 39; *Paal* in *Paal/Pauly*, DS-GVO/BDSG2 Art 15 DSGVO Rz 6)
- Gegen ein Wahlrecht des Verantwortlichen
  - wenn zukünftige Empfänger bereits feststehen oder Offenlegung bereits erfolgt ist (*Dix* in *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman*, Datenschutzrecht [2019] Art 15 Rz 20 mit Verweis auf EuGH C-553/07 – *Rijkeboer* Rz 51ff);
  - wenn er Empfänger „noch oder schon kenne“, auf Verlangen benennen (*Bäcker* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG2 Art 15 DSGVO Rz 16 f)
  - Nur die Nennung der konkreten Empfänger ermögliche es, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen (*Ehmann* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO2 Art 15 Rz 20)
  - Wahlrecht der betroffenen Person (*Schantz* in *Schantz/Wolff*, Das neue Datenschutzrecht [2017] Rz 1198 mwN)

# DATENEMPFÄNGER

- Oberster Gerichtshof:
  - Deutsche Fassung deutet, indem sie in Art 15 Abs 1 zweiter Halbsatz DSGVO auf die Reichweite des Auskunftsrechts des *Betroffenen* und nicht etwa der korrelierenden Auskunftspflichtung des *Verantwortlichen* abstellt, eher auf ein Wahlrecht *des Betroffenen* hin
  - ErwGr 63 der DSGVO spricht davon, „jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, ... wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, ...“. → nicht bloß „Kategorien von Empfängern“
  - Auslegung am Normzweck spricht gegen Auswahlermessen des Verantwortlichen und für Wahlrecht des Betroffenen ob konkrete Empfänger oder abstrakte Empfängerkategorien
  - Hätte der Verantwortliche die freie Wahl, würde kaum jemals ein Verantwortlicher die mit erheblichem Mehraufwand verbundene Detailauskunft über konkrete Empfänger erteilen. Diesfalls wird der Betroffene in aller Regel nur über abstrakte Empfängerkategorien informiert werden.

# DATENEMPFÄNGER

- Vorlagebeschluss OGH 18.2.2021, 6 Ob 159/20f
  - *Ist Art 15 Abs 1 lit c DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?*
  - Verfahren anhängig
  - mE unberücksichtigt bewusst unterschiedlicher Wortgebrauch:
    - *Art 19(1): „Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.“*
    - *Art 30(1) lit d: „....die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen.“*

# DATENEMPFÄNGER

- Ausblick (BVwG 09.12.2019 W214 2221970-1 [zu Kreditauskunftei])
  - DSB sieht Art 15(1) lit c als erfüllt an, wenn konkrete Empfänger sowie Zweck und Kontext der Übermittlungen beauskunftet werden, sodass es dem Beschwerdeführer möglich sei, seine Betroffenenrechte direkt gegenüber den beiden Empfängern als Verantwortliche wahrzunehmen. Ein inhaltlicher Auskunftsanspruch über die konkret verarbeiteten Daten ergebe sich daraus nicht.
  - BVwG verlangt Auskunft zum konkreten Inhalt der Übermittlung an bestimmten Empfänger!
  - Art 11(1) Verantwortlicher nicht gehalten, personenbezogene Daten bloß deshalb zu speichern, um ein möglicherweise in der Zukunft gestelltes Auskunftsbegehren beantworten zu können.

**DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!**

**WOLF THEISS**

# KONTAKT



Mag. Roland Marko, LL.M.

Partner

E-Mail: [roland.marko@wolftheiss.com](mailto:roland.marko@wolftheiss.com)

Phone: [+43 1 51510 1880](tel:+431515101880)

WOLF THEISS Attorneys-at-Law GmbH & CO KG  
Schubertring 6  
1010 Vienna  
[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)

This presentation has been prepared solely for the purpose  
of general information and is not a substitute for legal advice.